

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1968	Nummer 100
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	16. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Regelung des Ausbildungsganges der vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie dem Finanzminister zugelassenen Regierungsbaureferendare im Abschnitt III bei den Regierungspräsidenten	1235
20313 203308	15. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden: Zweiter Änderungsstarifvertrag zum VerSTV-G	1238
280	12. 7. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dienstabweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen	1238
7815	15. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführung von Vermessungsarbeiten in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	1238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 v. 18. 7. 1968	1239
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1968	1240

I.

203011

**Regelung des Ausbildungsganges
der vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten sowie dem Finanzminister zugelassenen
Regierungsbaureferendare im Abschnitt III
bei den Regierungspräsidenten**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten — V A 1 — 0.269.0 — u. d. Finanzministers
— P 3031 — 2 — II C 1 — v. 16. 7. 1968

Auf Grund der Verordnung vom 14. März 1968 über die
Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren
bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienstes (SGV. NW. 20301) sind u. a. die zum
Vorbereitungsdienst zugelassenen Regierungsbaureferen-
dare der Fachrichtungen

- a) „Hochbau“
in den Fachgebieten „Hochbau“ und „Städtebau“,
- b) „Bauingenieurwesen“
im Fachgebiet „Stadtbaugesamt“,
- c) „Maschinen- und Elektrotechnik“
im Fachgebiet „Maschinen- und Elektrotechnik der Bau-
verwaltungen“

nach den dieser VO. zugehörigen Musterausbildungs-
plänen, und zwar

- zu a) Anlagen 1 u. 2 zu § 11 Abs. 1,
- zu b) Anlage 5 zu § 14 und
- zu c) Anlage 6 zu § 17

im Ausbildungsabschnitt III für die Fachgebiete zu a) und
in den Ausbildungsabschnitten II bzw. III für die Fach-
gebiete zu b) bzw. zu c)

in der Landesmittelbehörde, dem Regierungspräsi-
denten,
auszubilden.

Die Ausbildungsdauer für die vom Minister für Woh-
nungsbau und öffentliche Arbeiten zugelassenen Regie-
rungsbaureferendare

im Abschnitt III (Fachgebiete „Hochbau“ und „Städte-
bau“) sowie

im Abschnitt II (Fachgebiet „Stadtbaugesamt“)

richtet sich grundsätzlich nach den oben zu a) und zu b)
angeführten Musterausbildungsplänen.

Abweichend hiervon wird jedoch die Ausbildungsdauer
der vom Finanzminister zugelassenen und den Regie-
rungspräsidenten zur Ausbildung zuzuweisenden Regie-
rungsbaureferendare (Fachgebiete „Hochbau“, „Städte-
bau“, „Stadtbaugesamt“ und „Maschinen- und Elektrotech-
nik der Bauverwaltungen“) geregelt, weil diese Referen-
dare in der Landesmittelbehörde nur in den Fachgebieten
ausgebildet werden müssen, die nicht zum Zuständigkeits-
und Aufgabenbereich der Oberfinanzdirektionen gehören.
Die Zuweisung der Referendare der Finanzbauverwaltung
zwecks Ausbildung bei den Regierungspräsidenten könn-
en die Oberfinanzdirektionen aus Gründen der Geschäfts-
vereinfachung unmittelbar mit den Regierungspräsidenten
regeln.

Damit sämtliche Regierungsbaureferendare nach Ausbil-
dungstoff und zeitlicher Dauer einheitlich bei den Regie-
rungspräsidenten ausgebildet werden, ist ab sofort nach
der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht zu
verfahren. Es wird erwartet, daß die bei den Regierungs-
präsidenten für die Ausbildung der Regierungsbaurefe-
rendare in Betracht kommenden Dezernate sich dieser
wichtigen Aufgabe der Heranbildung von Nachwuchskräften
mit besonderer Sorgfalt annehmen; insbesondere werden
die Ausbildungsleiter (vgl. § 3 Abs. 1 d. VO. v. 14.
März 1968 — SGV. NW. 20301) gebeten, der Leitung der
Gesamtausbildung besonderes Augenmerk zu widmen und
ggf. rechtzeitig Schritte zu unternehmen, falls die ausbil-
dungsmäßigen Belange der Regierungsbaureferendare
nicht gewährleistet sein sollten. Die Ausbildungsleiter bei
den Regierungspräsidenten haben dabei zugleich darauf
zu achten, daß bei den von der Finanzbauverwaltung zu-
gewiesenen Regierungsbaureferendaren in gleicher Weise
verfahren wird.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungs-
bau und öffentliche Arbeiten v. 29. 10. 1963 (MBl. NW.
S. 1872 / SMBl. NW. 203011) wird aufgehoben.

Anla-

Übersicht
zum Ausbildungsgang der Regierungsbaureferendare während der Ausbildung
bei den Regierungspräsidenten

Fachrichtung		Hochbau				Bauing- wesen		Maschinen u. Elektro- technik
Fachgebiet		Hochbau		Städtebau		Stadt- bauwesen		Maschinen u. Elektro- technik d. Bauverwal- tungen
Zulassungsbehörde		Bau Min.	Fin. Min.	Bau Min.	Fin. Min.	Bau Min.	Fin. Min.	Fin. Min.
Überwachungsbehörde		RP	OFD	RP	OFD	RP	OFD	OFD
Ausbildungsabschnitt		III	III	III	III	II	II	III
Ausbildungsdauer in Monaten bei den Regierungspräsidenten		5	3	5	3	6	4	2
Dez.	Ausbildungsstoff	Ausbildungsdauer in Wochen in den einzelnen Dezernaten						
11	Organisations- und Personalangelegenheiten	1	—	1	—	1	—	—
12	Haushaltswesen	1	—	1	—	1	—	—
13	Kassenwesen Reg.-Hauptkasse	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
14	Rechnungswesen, Rechnungsprüfung	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
21	Naturschutz und Landschaftspflege	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	—
23	Gewerbeaufsicht	—	—	—	—	1	1 $\frac{1}{2}$	4
31	Kommunalaufsicht	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	—
33	Kataster- und Vermessungsangelegenheiten, Flurbereinigung, Siedlung, Umliegung	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	—
34.1	Staatliche Hochbauten Denkmalpflege, Krankenanstalten, Schulen, Sportanlagen, Wohnungsbau (Landesbedienstete)	3 $\frac{1}{2}$	—	2	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
		2	2	1	1		1 $\frac{1}{2}$	—
34.2	Bauaufsicht	4	4	4	3 $\frac{1}{2}$	3	3	21 $\frac{1}{2}$
34.3	Gemeindliche Planung und Städtebau	4	3 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	—
35	Landesplanung Raumordnung	2	2	4	3	4	3	—
36	Bauförderung, Wohnungsangelegenheiten	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
52	Gewerbl. Wirtschaft, Preisrecht, Preisüberwachung	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	1	—	—
53	Verkehr, Straßenverkehr, Verkehrstechnik	—	—	—	—	3	3	1
61	Forstwesen	—	—	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—
62	Landwirtschaft	—	—			—	—	—
64	Wasserrecht und Wasserwirtschaft	—	—	—	—	2	2	1
65	Justitariat und Liegenschaftsverwaltung	1 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Gesamtanzahl der Wochen		21 $\frac{1}{2}$	13	21 $\frac{1}{2}$	13	26	17	81 $\frac{1}{2}$

20318

203308

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden

Zweiter Änderungsarbeitsvertrag zum VersTV-G

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1968 — III A 4 — 1621/68

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Zweiter Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

vom 9. Mai 1968

Zwischen
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G vom 6. März 1967*), zuletzt geändert durch den Ersten Änderungsarbeitsvertrag vom 23. November 1967**), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Versorgungsrente für Witwen und Waisen eines Versorgungsrentenberechtigten

(1) Für die ersten drei Monate wird den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten als Versorgungsrente für Witwen (§ 30) und als Versorgungsrente für Waisen (§ 31) die Versorgungsrente weitergewährt, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zugestanden hat.

(2) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist der nach Absatz 1 zu gewährende Betrag in dem Verhältnis auf die Berechtigten zu verteilen, in dem ihre Gesamtversorgungen zueinander stehen.“

2. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Verstorbenen“ die Worte „höchstens jedoch 1 500 DM“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

*) RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1967 (MBl. NW. 1968 S. 32).

**1) RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1968 (MBl. NW. S. 351).

— MBl. NW. 1968 S. 1238.

280

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1968 — III A 3 — 8010 — (III Nr. 19/68)

§ 2 der Anlage zum RdErl. v. 16. 9. 1965 (SMBl. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird gestrichen.

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.

— MBl. NW. 1968 S. 1238.

7815

Ausführung von Vermessungsarbeiten in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1968 — VB 4 — 401/7 — 3440

1. Der Flurbereinigungsplan dient nach § 81 FlurbG vom Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung und bildet zugleich die Grundlage für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und die Erstellung seiner Unterlagen und Bestandteile sind die von mir herausgegebenen oder eingeführten einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen (ADF), zu beachten.

Für Vermessungsarbeiten, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden, sind die hierfür erlassenen Vorschriften des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten maßgebend, soweit nicht von mir Sonderregelungen getroffen sind.

2. Vermessungen, die Grundlagen für das Liegenschaftskataster bilden, sind:

2.1 Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes

2.2 trigonometrische und polygonometrische Arbeiten

2.3 Absteckung und Vermarkung des Wege- und Gewässernetzes nach Sollmaßen, die der Festlegung von Eigentumsgrenzen dienen

2.4 Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes sowie der lagebedingten Grundstücke

2.5 Absteckung und Vermarkung der neuen Grundstücke (Flurbereinigungsplan und Nachträge), wenn die Plan-aufmessung ausnahmsweise erst nach der Plananweisung (§ 59 FlurbG) erfolgt

2.6 Aufmessung der neuen Grundstücke (Flurbereinigungsplan und Nachträge) unmittelbar im Anschluß an die Planabsteckung oder später als Beurkundungsvorgang über die richtige Vermarkung der Grenzen

2.7 Fortführungsvermessungen.

3. Der Einsatz vermessungstechnischer Dienstkräfte bei den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung richtet sich bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten nach Abschnitt A des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342). Hierzu ordne ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an:

3.1 Zu Nr. 1:

Die Verantwortung trägt der leitende technische Beamte des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung.

3.2 Zu Nr. 4 c):

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung können zulassen, daß die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung zu Vermessungen nach Ziff. 2 bestimmte behördlich geprüfte Vermessungstechniker heranziehen, die das 28. Lebensjahr vollendet und sich in mindestens 6jähriger Tätigkeit im Außendienst bewährt haben.

3.3 Zu den Nrn. 5 und 6:

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung können zulassen, daß die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung zu den Arbeiten nach Ziff. 2 auch andere vermessungstechnische Dienstkräfte heranziehen, wenn diese die Befähigung nachgewiesen und die notwendige Erfahrung erworben haben.

Als Nachweis der Befähigung sind nach abgeschlossener Ausbildung in den örtlichen Arbeiten Probearbeiten zu fertigen und dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung vorzulegen. Dieses bestimmt daraufhin die Vermessungsarbeiten, bei denen die Dienstkräfte eingesetzt werden dürfen.

Bei den Vermessungsarbeiten der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung genügt es in der Regel, wenn die nach Nr. 130 der Fortführungsanweisung II abzugebende Bescheinigung summarisch für die gesamten Vermessungsergebnisse abgegeben wird.

- 4 Eine Vergabe von Vermessungsarbeiten in Flurbereinigerungsverfahren darf nur an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie an fachlich und sachlich geeignete sonstige Personen oder Stellen erfolgen, die genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, daß in vertrauensvoller Zusammenarbeit die technisch beste und die wirtschaftlichste Lösung gefunden wird. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Arbeiten durch Dienstkräfte der Verwaltung nicht fristgerecht durchgeführt werden können und daß durch die Vergabe die notwendige Förderung des Arbeitsablaufs erzielt werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für eine Vergabe ist mit Begründung aktenkundig zu machen.

Diese Regelung gilt auch für Vermessungsarbeiten, die zur Herstellung von Entwurfsunterlagen für Wege, Gewässer, Dränungen usw. benötigt werden.

- 5 Vermessungsarbeiten nach Ziff. 2 dürfen nur an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben werden. Bei diesen Vermessungen dürfen Angestellte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur nach den Vorschriften des Abschnittes B des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) mitwirken.

- 6 Zur Förderung eines zügigen und sachgemäßen Ablaufs der Flurbereinigerungsverfahren sowie zum Erwerb der dringend notwendigen Personen-, Sach- und Ortskenntnisse sollen grundlegende Arbeiten durch Dienstkräfte der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung ausgeführt werden. Hierbei ist meine Dienst-anweisung für die technischen Dienstkräfte der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung v. 22. 4. 1949 (SMBl. NW. 7815) zu beachten. Demnach leitet der ausführende technische Beamte die Schätzung. Er muß insbesondere den Wege- und Gewässerplan und den Plan für die Neugestaltung des Flurbereinigerungsgebietes selbst entwerfen.

Der erste vermessungstechnische Sachbearbeiter soll dagegen das Polygonnetz entwerfen. Er soll auch das Wege- und Gewässernetz abstecken, die Ortslage regulieren, die Planaufmessung durchführen und den ausführenden technischen Beamten bei den Entwurfsarbeiten unterstützen.

- 7 Alle häuslichen Arbeiten, die in der Rechenstelle oder in der Luftbildauswertestelle des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung fristgerecht bearbeitet werden können, müssen dort ausgeführt werden.
- 8 Meine Erlasse v. 22. 12. 1953 und 3. 8. 1954 (n. v.) — VB 8/10 — 3440/53 — werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1238.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 18. 7. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2020	9. 7. 1968	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Rhede, Landkreis Borken	236
40	11. 6. 1968	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen	237
7831	5. 7. 1968	Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege	237
7843	5. 7. 1968	Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	237
97	20. 6. 1968	Verordnung NW PR Nr. 8/68 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethäuser Altrhein vom 26. November 1964	238
	10. 5. 1968	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 des Regierungspräsidenten in Arnsberg zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach	238
	18. 6. 1968	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und 10. Februar 1902 über das Recht zum Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft	238

— MBl. NW. 1968 S. 1239.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	157	anrechnung dieser Haft kein Ermessensfehler. OLG Düsseldorf vom 28. September 1967 — 1 Ss 583/67 166
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	160	
Entschädigung der nicht hauptamtlichen Ärzte bei Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	160	3. StGB § 222; StVO §§ 1, 9, 12. — Hält der Kraftfahrer zu einem haltenden Omnibus einen Abstand von 2 Meter ein, so darf er mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h vorbeifahren, es sei denn, er hat Veranlassung, mit der Anwesenheit verkehrungewandter Personen zu rechnen. Von ihm kann auch nicht absolute Bremsbereitschaft, sondern nur eine verkürzte Reaktionszeit von 0,6 Sekunden gefordert werden. OLG Hamm vom 29. September 1967 — 3 Ss 897/67 166
Stellenbesetzung; hier: Änderung	161	
Personalnachrichten	161	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 119, 627. — Das Prozeßgericht erster Instanz ist im Verfahren nach § 627 ZPO auch für die Entscheidung über das von vornherein gestellte Armenrechtsgesuch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung aus der zu erwirkenden einstweiligen Anordnung zuständig — teilweise abweichend von der Entscheidung des Senats im JMBl. NRW 1966, 274 —. OLG Düsseldorf vom 21. September 1967 — 21 W 125/67	162	4. StVO § 1. — Abfahrts Spuren der Autobahn und der autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen sind — ebenso wie die Anschlußspuren — selbständige Fahrbahnen. — Wer nicht schon am Beginn der Abfahrtsspur, sondern erst in deren weiterem Verlauf nach rechts auf diese abbiegen will, muß bereits vorher ein Richtungszeichen geben und sich vor dem Abbiegen nach rechts hinten vergewissern, daß kein anderes Fahrzeug von hinten auf der Abfahrtsspur herankommt. OLG Hamm vom 10. Oktober 1967 — 3 Ss 986/67 167
2. ErbbauVO §§ 5 u. 7. — Es ist mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar, daß der wirtschaftliche Nutzen einer Belastung dem Erbbaurecht nicht unmittelbar zugute kommt. OLG Hamm vom 2. Oktober 1967 — 15 W 443/67	163	
3. ZPO §§ 936, 925 I; GG Art. 103 I. — Die rechtlichen Wirkungen einer im Beschlußwege erlassenen einstweiligen Verfügung werden nicht schon mit dem Erlaß des aufhebenden Urteils, sondern erst mit dessen Rechtskraft beseitigt. AG Medebach vom 12. Oktober 1967 — M 276/67	164	Kostenrecht
4. ZPO § 127 Satz 2. — Zur Frage der Zulässigkeit einer nach Beendigung der Instanz und rechtskräftigem Abschluß des Rechtsstreits eingelegten Beschwerde gegen die Versagung des Armenrechts. OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1967 3 W 371/67	165	BRAGebO § 32 II, § 41 II, § 118 I Nr. 1 und 2, III. — Hat während eines Ehescheidungsrechtsstreits der Prozeßbevollmächtigte der einen Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners außergerichtliche Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Vergleichs über Nebenansprüche erfolgreich geführt und ist der Vergleich zur Niederschrift des Gerichts erklärt worden, so entsteht nur eine $\frac{5}{10}$ Prozeßgebühr nach § 32 II bzw. § 41 II BRAGebO, worin die Geschäftsgebühr des § 118 I Nr. 1 nach § 118 III BRAGebO aufgeht. — Eine Besprechungsgebühr nach § 118 I Nr. 2 BRAGebO, die nur entsteht, wenn der Prozeßbevollmächtigte ausdrücklich mit der außergerichtlichen vergleichsweisen Erledigung der Streitpunkte beauftragt worden war, kann im Kostenfestsetzungsverfahren nicht festgesetzt werden. OLG Düsseldorf vom 18. August 1967 — 3 W 254/67 167
Strafrecht		
1. StGB § 360 I Nr. 8. — Die Vorschrift des § 360 I Nr. 8 StGB ist nicht anwendbar, wenn der Polizeibeamte nach Personalien fragt, die er schon kennt. OLG Düsseldorf vom 21. September 1967 — 1 Ss 431/67	165	
2. StGB § 60. — Hat der Angeklagte geäußert, er wolle fliehen, und ist er deshalb in Untersuchungshaft genommen worden, so liegt in der Nicht-		

— MBl. NW. 1968 S. 1240.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt; Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.